Landeshauptstadt Mainz

Merkblatt zur Einführung des neuen § 34k Gewerbeordnung (ab 20.11.2026)

Zum 20. November 2026 wird mit dem neuen § 34k Gewerbeordnung (GewO) eine neue Erlaubnispflicht für die gewerbliche Vermittlung und Beratung zu Verbraucherkreditverträgen eingeführt. Für die gewerbsmäßige Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen oder Finanzierungshilfen gegen Entgelt sowie für die entsprechende Beratung ist eine Erlaubnis nach § 34k GewO erforderlich. Dies gilt auch, wenn Personen in anderer Weise beim Abschluss solcher Verträge mitwirken. Nicht erfasst sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen nach § 34i Absatz 1 S. 1 GewO. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Erlaubnisvoraussetzungen

Erlaubnispflichtig sind Personen oder Unternehmen, die gewerblich

- Ratenkredite,
- Konsumentenkredite,
- Allgemein-Verbraucherdarlehen oder
- Finanzierungshilfen

vermitteln oder hierzu beraten.

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34k GewO setzt voraus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Für die Prüfung des Antrags sind insbesondere folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit
- Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch das Bestehen der Industrie- und Handelskammer-Sachkundeprüfung oder durch eine anerkannte Berufsqualifikation

Welche Unterlagen im Einzelnen für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Erforderliche Unterlagen für § 34k GewO" (dieses wird momentan erstellt und zeitnah auf der Homepage der Stadt Mainz zur Verfügung gestellt).

 © Landeshauptstadt Mainz

Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise zur Antragsvorgehensweise

Die Erlaubnis kann von natürlichen Personen sowie von juristischen Personen (z.B. GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder AG) beantragt werden.

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie einer Personenhandelsgesellschaft (oHG, KG) muss jede/r geschäftsführende Gesellschafter:in die Erlaubnis persönlich beantragen. Die Gesellschaft selbst kann nicht Inhaberin einer Erlaubnis sein.

Bei einer GmbH & Co. KG oder einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG ist grundsätzlich die Komplementär-GmbH bzw. die Komplementär-UG (haftungsbeschränkt) erlaubnispflichtig. Die Erlaubnispflicht besteht nicht für die Geschäftsführerenden oder Kommanditist:innen.

Für die Bearbeitung des Erlaubnisantrags wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe wird zu einem späteren Zeitpunkt noch bekanntgegeben.

Pflichten nach Erhalt der Erlaubnis

Für Darlehensvermittlerinnen und Darlehensvermittler sowie für Beschäftigte, die unmittelbar an der Beratung oder Vermittlung mitwirken, besteht eine gesetzliche Weiterbildungspflicht.

Die von § 34k GewO vorausgesetzte Weiterbildungspflicht wird in der Darlehensvermittlungsverodnung (DarlVermV) weiter ausgestaltet. Es sollen sich sowohl die Gewerbetreibenden als auch deren Beschäftigten, auf die die Sachkunde delegiert wurde, weiterbilden. Auch eine Delegation der Weiterbildungspflicht auf leitendes Personal ist möglich. § 6 DarlVermV regelt Inhalte und auf welche Art die Weiterbildung zu erfolgen hat. Eine feste Stundenvorgabe für die Weiterbildung ist dabei nicht gefordert.

Wichtige Informationen

Gemäß des neu eingefügten § 162 GewO wird eine sogenannte Alte-Hasen-Regelung kommen.

Grundsätzlich gilt: Erlaubnispflicht nach § 34k GewO ab 20. November 2026

Alte-Hasen-Regelung: Gewerbetreibende, die bereits über eine Erlaubnis nach § 34c GewO zur Darlehensvermittlung verfügen, können einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34k GewO noch bis zum 31. Mai 2027 stellen und müssen keine Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer ablegen, wenn sie dafür nachweisen können, dass

 © Landeshauptstadt Mainz

die Tätigkeit der Darlehensvermittlung seit dem 1. Januar 2021 ununterbrochen ausgeübt wurde.

Die alte Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 S. 1 Nr. 2 GewO erlischt dann entweder mit bestandskräftiger Entscheidung über den Antrag nach § 34k GewO oder bei Untätigkeit spätestens mit Ablauf des 19.11.2027.

Sachkundevoraussetzungen

Neu ist der verpflichtende Sachkundenachweis.

Geprüft werden unter anderem

- Kreditrecht,
- Verbraucherschutz,
- Beratungspflichten,
- Darlehensvermittlung,
- rechtliche Grundlagen.

Die Sachkunde ist künftig eine zentrale Erlaubnisvoraussetzung.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) muss die Sachkunde nicht zwingend der/die Geschäftsführer:in selbst besitzen.

Sie kann auch durch ausreichend qualifizierte Mitarbeitende nachgewiesen werden, wenn diese die Vermittlung beaufsichtigen und vertretungsberechtigt sind. Der/die Gewerbetreibende muss sicherstellen, dass er/sie selbst und alle unmittelbar beratenden oder vermittelnden Mitarbeitenden über ausreichende Kenntnisse verfügen und sich regelmäßig weiterbilden.

Ein formeller Sachkundenachweis ist für alle Beschäftigten jedoch nicht vorgeschrieben.

Mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit sind die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber sowie die für die Vermittlung und Beratung verantwortlichen Personen in leitender Funktion in das öffentliche Vermittlerregister einzutragen.

Die Eintragung erfolgt über das Vermittlerregister. Weitere Informationen finden Sie unter www.vermittlerregister.info.

 © Landeshauptstadt Mainz

Landeshauptstadt
Mainz

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Fax 06131 12-3010

Buchstaben A – K:
Herr Braun
Tel. 06131 12-2435
gewerbeerlaubnisse@stadt.mainz.de

Buchstaben L - Z:
Herr El-Bakkal
Tel. 06131 12-2943
gewerbeerlaubnisse@stadt.mainz.de

 © Landeshauptstadt Mainz